

**HS Ravensburg-Weingarten**  
**Weingarten**

**Relevanzbegehung zum**  
**Artenschutz**

13.08.2024



## Artenschutzfachliches Gutachten

- Projekt:** Artenschutzrechtliche Relevanzbegehung  
Malerstraße 30  
88250 Weingarten
- Auftraggeber:** Vermögen und Bau Baden-Württemberg  
Herr Matthias Gottschall  
Minneggstr. 1  
88214 Ravensburg
- Projektbearbeitung:** Planstatt Senner GmbH  
Landschaftsarchitektur | Umweltplanung | Stadtentwicklung | Klima- und  
Baumhainkonzepte  
Johann Senner Dipl. Ing. (FH), Freier Landschaftsarchitekt
- Maria Elsässer, M.Sc. Naturschutz & Biodiversitätsmanagement  
Corinna Poy, B.Sc. Naturschutzbiologie

*Proj.Nr. 5814*

Breitlestraße 21  
88662 Überlingen, Deutschland  
Tel.: 07551 / 9199-0  
Fax: 07551 / 9199-29  
info@planstatt-senner.de  
www.planstatt-senner.de

*Stand: August 2024*

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Rahmenbedingungen</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Rechtlicher Hintergrund</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Gebietsbeschreibung</b> .....	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Methodik und Vorgehen</b> .....	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Ergebnisse</b> .....	<b>8</b>
	5.1 Säugetiere – Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	9
	5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie .....	10
	5.3 Reptilien – Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	11
<b>6</b>	<b>Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse</b> .....	<b>11</b>
	6.1 Artengruppe Fledermäuse .....	11
	6.2 Artengruppe der europäischen Vogelarten.....	12
<b>7</b>	<b>Maßnahmenkonzept</b> .....	<b>13</b>
	7.1 Vermeidungsmaßnahmen.....	13
	7.2 Minimierungsmaßnahmen.....	14
	7.3 Ersatzmaßnahmen.....	15
<b>8</b>	<b>Zusammenfassung und Fazit</b> .....	<b>16</b>
<b>9</b>	<b>Literatur- und Quellenverzeichnis</b> .....	<b>18</b>
<b>10</b>	<b>Anhang</b> .....	<b>19</b>
	10.1 Bilddokumentation.....	19
	10.2 Liste heimischer Gehölzarten für die Gemeinde Weingarten .....	21

## 1 Rahmenbedingungen

Die zur Hochschule Weingarten gehörenden Gebäude in der Malerstraße 30 in Weingarten sollen abgerissen werden (Flurstück 804/19).

Vor Beginn der Abbrucharbeiten ist eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung zur Abklärung möglicher Habitate besonders oder streng geschützter Arten im Gebäude und auf dem Grundstück, welche durch die Bauarbeiten möglicherweise gestört oder gefährdet werden könnten, erforderlich. Vor Baufreigabe ist das Ergebnis mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Ravensburg abzustimmen.

## 2 Rechtlicher Hintergrund

### Allgemeiner Artenschutz

Alle wild lebenden Tiere und Pflanzen unterliegen in Deutschland nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dem allgemeinen Schutz. Es ist unter anderem verboten, wild lebende Pflanzen- und Tierarten ohne vernünftigen Grund ihrem Standort zu entnehmen, sie zu schädigen, zu fangen, zu töten oder ihre Lebensstätten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. In Baden-Württemberg finden sich die Schutzbestimmungen sowie der Ausnahme zum allgemeinen Artenschutz in § 40 NatSchG BW.

### Besonderer Artenschutz

Laut § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, besonders geschützte Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Zusätzlich gilt für streng geschützte Arten sowie für die europäischen Vogelarten das Verbot, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung bedeutet hierbei, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

### Besonders geschützt sind:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Alle „europäischen Vogelarten“ im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung

### Darüber hinaus streng geschützt sind:

- Arten des Anhang A der EG-Artenschutzverordnung 338/97
- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

Grundsätzlich gilt hierbei, dass die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten sind.

Die Artenschutzvorschriften nach Art. 12 ff. der FFH-RL greifen auch unabhängig davon, ob sich das Vorkommen in einem Natura-2000-Schutzgebiet befindet oder nicht. Neben anderen Schutzvorschriften verbietet Art. 12 FFH-RL unter Punkt a) den absichtlichen Fang und die

absichtliche Tötung von Tieren und unter b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Ausnahmen von diesen Verboten können nur erteilt werden, wenn einer der Ausnahmetatbestände nach Art. 16 FFH-RL zutrifft. Voraussetzung für die Anwendung der Ausnahmeregelung ist, dass keine zufriedenstellende Alternative zu dem beeinträchtigenden Vorhaben gegeben ist und die Population der betroffenen Art trotz der Ausnahme genehmigung in ihrem Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verbleibt.

## **Anhang II**

„Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.“

Für diese Arten werden sogenannte „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ (FFH-Gebiete) ausgewiesen. In Anhang II werden darüber hinaus einzelne Arten als „Prioritäre Art“ gekennzeichnet. Für ihre Erhaltung kommt der Gemeinschaft eine besondere Verantwortung zu. Unter anderem sieht die Richtlinie eine besondere Behandlung vor, wenn sich ein Vorhaben, das zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen könnte, auf Gebiete mit prioritären Arten bezieht. Bestimmte zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses bedürfen dann einer vorherigen Stellungnahme der Kommission.

## **Anhang IV**

„Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse.“

Für diese Arten gelten gemäß Art. 12 und 13 FFH-RL bestimmte artenschutzrechtliche Verbote, unabhängig davon, ob die Arten innerhalb oder außerhalb eines Schutzgebiets vorkommen. Die Umsetzung dieser Verbote in nationales Recht erfolgt durch das Bundesnaturschutzgesetz. In § 7 BNatSchG werden die Arten des Anhangs IV als besonders und streng geschützte Arten definiert. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften, die für sie gelten, finden sich in § 44 BNatSchG.

Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-RL geführt und unterliegen somit den Schutzvorschriften nach Art. 12 ff. der FFH-RL sowie in der Folge auch den Vorschriften des § 44 BNatSchG.

## **Anhang V**

Art von gemeinschaftlichem Interesse, die Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein kann.

Die Schutzregelungen der Flora und Fauna geschehen in Form von internationalen Gesetzen und den Roten Listen sowie durch Bundes- und Landesgesetze.

### 3 Gebietsbeschreibung

Die betroffenen Gebäude befinden sich in der Malerstraße im östlichen Teil der Stadt Weingarten, nahe des Stadtrandes. Der Naturraum wird als Nr. 31 „Bodenseebecken“ in der Großlandschaft 3 „Voralpines Hügel- und Moorland“ angegeben.

Es befinden sich keine Schutzgebiete in der direkten Umgebung der betroffenen Gebäude, die nächsten geschützten Biotop sind das Offenlandbiotop „Töbele S Neubriach“ (Nr. 181234367037) in etwa 345 m nördlicher Entfernung und das Waldbiotop „Tobel S Neubriach“ (Nr. 281234362183) in etwa 440 m nordwestlicher Entfernung. In ca. 500 m Entfernung südöstlich befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Laurental und Rößlerweiher“ (Nr. 4.36.015). Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Altdorfer Wald“ (Nr. 8124341) befindet sich in ca. 2,2 km südöstlich. Durch das Vorhaben werden keine Auswirkungen auf die Schutzgebiete erwartet.



Abbildung 1: Lage des Vorhabensgebiets (gelb). Die Scheune ist in orange dargestellt, die Halle in lila und das Haupthaus in blau. (Luftbild: LUBW)

## 4 Methodik und Vorgehen

Im Rahmen einer Relevanzbegehung wurden die drei Gebäude (Scheune, Halle und Haupthaus) von innen und außen auf Vögel, Fledermäuse und deren Spuren abgesucht. Hierfür wurden der Dachbereich und weitere potenzielle Lebensstätten intensiv mit Taschenlampe und einem Fernglas auf Vögel, Fledermäuse und deren Spuren abgesucht. Gleichzeitig wurde das Dach auch auf das Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten und deren Lebensstätten untersucht. Die Gebäude wurde auf Einschluþmöglichkeiten für Fledermäuse oder Vögel abgesucht. Es konnten alle relevanten Strukturen ausreichend eingesehen werden. Die Grundstücksfläche um die Gebäude wurden auf Höhlenbäume und weitere Habitat-eignung artenschutzrechtlich relevanter Arten untersucht. Durch die Ergebnisse können Rück-schlüsse auf mögliche artenschutzrechtliche Konflikte gezogen werden.

Eine Begehung des Außenbereichs wurde am 06.05.2024 durchgeführt (leicht bewölkt, 17° C). Bei einer weiteren Begehung am 31.07.2024 wurden die Gebäude im Inneren begutachtet (sonnig, 25°C). Die Relevanzbegehungen wurden durch Frau Maria Elsäßer und Frau Corinna Poy (Planstatt Senner) durchgeführt. Dabei erfolgte eine Erfassung potenzieller Habitate der nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit der FFH-Richtlinie (Anhang IV) bzw. der Vogelschutzrichtlinie geschützter Arten. Ein besonderes Augenmerk wurde auf Brut-vögel, Fledermäuse sowie Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) sowie deren Lebensstätten gelegt. Basierend auf den Ergebnissen wird im Anschluss eine Konfliktanalyse durchgeführt. Die ent-sprechenden Arten bzw. Artengruppen werden dabei den möglichen artenschutzrechtlichen Verbotsbeständen nach § 44 BNatSchG, die durch das Vorhaben entstehen können, gegen-übergestellt. Die Prüfung erfolgt für jede Art bzw. Artengruppe getrennt.

Des Weiteren werden bestimmte Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen formuliert, wie artenschutzrechtliche Konflikte, die bei dem Vorhaben möglicherweise entstehen, überwun-den werden können. Hierzu zählen auch die Maßnahmen, die vor dem Eingriff zu erfolgen haben, die sogenannten CEF-Maßnahmen (*continous ecological functionality-measures*), de-ren Wirksamkeit bereits vor dem Eingriff gewährleistet sein muss. Andernfalls kann dies zu Verbotsbeständen nach § 44 BNatSchG führen.

Wenn gewisse Arten bzw. Artengruppen im Vorhabenbereich nicht ausgeschlossen werden können, sollten Detailkartierungen zur rechtssicheren Abarbeitung des Artenschutzes erfol-gen. Dies hat abschließend die zuständige Fachbehörde zu entscheiden.

## 5 Ergebnisse

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Relevanzbegehung zur potenziellen Habitatstrukturen für o.g. Arten(-gruppen) nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der Vogelschutzrichtlinie dargestellt.

### Habitatstrukturen

Die Fläche liegt im östlichen Teil des Siedlungsbereiches der Stadt Weingarten. Es ist umgeben von Siedlungsfläche. Im Süden grenzt ein öffentlicher Parkplatz auf der anderen Straßenseite an. Nördlich und östlich befinden sich in einiger Entfernung Flächen mit Baumbestand. Nördlich befindet sich der Tobelbach in ca. 280 m Entfernung. In näherer Umgebung befinden sich der Schwanenweiher in ca. 290 m Entfernung. Eine Waldfläche befindet sich in ca. 570 m Entfernung, östlich des Vorhabengebiets.

Die untersuchten Gebäude bieten alle drei Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse und gebäudebrütende Vogelarten, vor allem das Gebäude, welches als Scheune/Garage konstruiert ist, bietet gutes Habitatpotenzial (Abbildung 3). Am Hauptgebäude sowie am Hallengebäude befinden sich im Dachbereich kleine Spalten in der außen sichtbaren Holzkonstruktion des Dachstuhls (Abbildung 4, Abbildung 4). Es befinden sich zudem eine künstliche Nisthilfe und ein Vogelnest außen am Hallengebäude (Abbildung 5). Das Grundstück selbst wird als Lagerplatz für verschiedenste Materialien genutzt. Auch wird das Grundstück von einer Studentensportgruppe genutzt, die die Halle als Werkstatt für ihre Rennautos nutzen. Auch das Haupthaus wird von Studenten als Aufenthaltsraum genutzt, was eine Störung der Fläche darstellt und das Habitatpotenzial für scheue Tierarten vermindert. Die Strauch- und Baumvegetation auf der Fläche ist in den Randbereichen dicht und stellt ein gutes Bruthabitat für zweigbrütende Vogelarten dar. Auf der Fläche befindet sich zudem eine Linde mit Fäulnishöhlen und -Spalten (Abbildung 7), diese wurde als Habitatbaum aufgenommen. Sie kann potenziell Höhlenbewohnern eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte bieten.

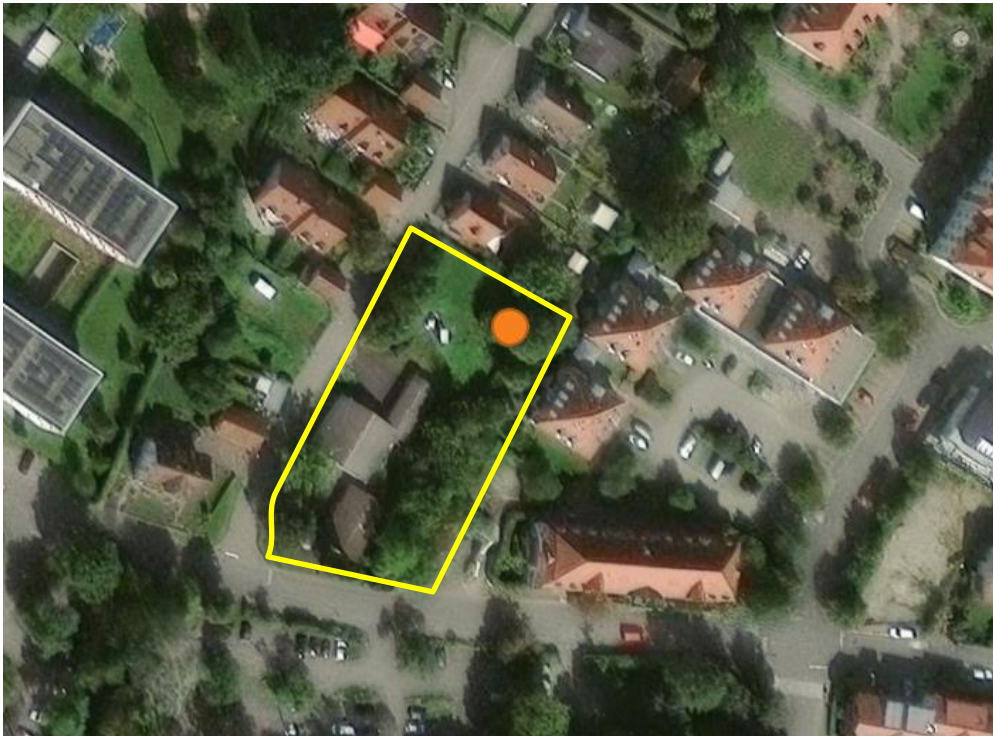


Abbildung 2: Habitatbaum (in Orange) auf der Vorhabenfläche (in Gelb) (Luftbild: ESRI)

## 5.1 Säugetiere – Anhang IV der FFH-Richtlinie

### Fledermäuse

Das Hauptgebäude bietet wenige, kleine Einschulpmöglichkeiten im äußeren Dachbereich für Fledermäuse. Hier sind Zwischenquartiere für einzelne Individuen nicht auszuschließen, wenngleich keine Spuren (Kot, Hangspuren, Insektenreste) gefunden wurden. Auch in den Rollladenkästen sind Zwischenquartiere nicht auszuschließen. Diese können auch als Winterquartier genutzt werden, es wurden jedoch auch hier keine Spuren gefunden. Das Wellblechdach liegt direkt auf dem Dachstuhl auf, hier befinden sich im inneren mögliche Hangplätze für Fledermäuse.

Das Scheunengebäude besitzt große Einflugmöglichkeiten im Dachbereich, auch hier liegt das Blechdach direkt auf den Balken auf. Die unverkleideten Balken könnten so vereinzelt Hangplätze für Fledermäuse bieten. Es wurden jedoch keine Spuren (Kot, Urin, Insektenreste) vorgefunden. Das Gebäude ist durch seine offenen Bereiche unter dem Dach zugig und nicht isoliert, was das Gebäude für die Überwinterung von Fledermäusen unattraktiv macht.

Winterquartiere können somit aufgrund der fehlenden Dämmung und den damit verbundenen Temperaturschwankungen ausgeschlossen werden. Einzelne Individuen können hier jedoch unter Umständen im Sommer Zwischenquartiere vorfinden da es Einflugmöglichkeiten gibt (Abbildung 7).

Auch das Hallengebäude ist für Fledermäuse zugänglich und besitzt durch die gleiche Dachkonstruktion wie die anderen beiden Gebäude potenzielle Hangplätze für Fledermäuse. Durch die Nutzung der Halle als Werkstatt ist jedoch eine Störung dieses Gebäudes vorhanden und die Nutzung als Winterquartier oder Wochenstubenquartier ist unwahrscheinlich. Es wurden keinerlei Spuren vorgefunden, die auf eine Nutzung durch Fledermäuse hinweisen.

Aus fachgutachterlicher Sicht bieten die drei Gebäude nur bedingt und vereinzelt Fledermäusen ein Quartier.

Auf dem Grundstück befindet sich eine Linde mit großen Fäulnishöhlen. Eine Nutzung als Tages-/Zwischenquartier durch Fledermäuse kann nicht ausgeschlossen werden.

### **Sonstige Säugetiere**

Es wurde Mäusekot in der Scheune vorgefunden. Weitere Spuren von Säugetieren wurden nicht vorgefunden. Die Nutzung der größeren Baumhöhle in der Linde als Winterquartier durch Kleinsäuger kann nicht ausgeschlossen werden.

## **5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie**

Durch die freiliegende Balkenkonstruktion im Dachbereich der Scheune und der großen Einflugmöglichkeiten bietet sich hier eine gute Möglichkeit für den Nestbau. Es wurden jedoch keine Nester oder Spuren früherer Nester vorgefunden. Dennoch wurden Flügelreste von Tagfaltern vorgefunden, was auf eine Nutzung durch insektenfressende, tagaktive Vögel schließen lässt.

Das Hallengebäude bietet kleinen gebäudebrütenden Vogelarten wie beispielsweise Haussperlingen (*Passer domesticus*) potenzielle Nistplätze im Dachvorsprung. An der Südostseite des Gebäudes befindet sich ein Nistkasten, auf welchem sich oben ein weiteres Nest befindet. Die Nester sind bei Entfall auszugleichen.

Das Haupthaus bietet keine Nistmöglichkeiten im Dachbereich hier befinden sich keine geeigneten Einflug- oder Nistmöglichkeiten für Vögel.

Die dichten Gehölze, welche sich an der westlichen und nordöstlichen Grundstücksgrenze befinden, bieten gute Nistmöglichkeiten für zweigbrütende Vogelarten und stellen auch ein Nahrungshabitat dar. Durch die innerstädtische Lage der Vorhabenfläche und angrenzenden Wohngebieten und Straßen, ist die Fläche jedoch durch Störungen vorbelastet. Das Habitatpotenzial besteht demnach nur für störungsunempfindliche Arten. Mit Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*), Haussperling (*Passer domesticus*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) wurden bei der einmaligen Relevanzbegehung ausschließlich ubiquitäre Arten vorgefunden, welche an Störungen des Siedlungsraumes angepasst sind.

Aus fachgutachterlicher Sicht bietet das Scheunengebäude und das Hallengebäude teils gute Quartiermöglichkeiten für gebäudebrütende Vögel wie Haussperling oder Hausrotschwanz.

Allgemein gilt, dass ein Brutvogelvorkommen nur mit mehreren Begehungen zwischen März – Juli sicher nachgewiesen werden kann. Aus fachgutachterlicher Sicht wird aufgrund der Lage des Vorhabengebiets nicht mit seltenen, störungsempfindlichen Brutvogelarten gerechnet. Unter Berücksichtigung der Brutzeiten und ein Gebäudeabriss sowie eventuellen Rodung außerhalb der Brutzeit heimischer Vogelarten ist die Relevanzbegehung zur Beurteilung eines Verstoßes gegen den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 ausreichend.

### **5.3 Reptilien – Anhang IV der FFH-Richtlinie**

#### **Zauneidechsen**

Es wurden auf der gesamten Fläche trotz günstiger Witterungsbedingungen keine Zauneidechsen vorgefunden. Die Grünfläche des Grundstücks besteht aus einem Rasen mit hohem Deckungsgrad, der sehr kurzgehalten wird, was auf ein intensives Mähregime schließen lässt. Die vorhandene Betonmauer am östlichen Grundstückrand bietet durch fehlende horizontale Zwischenräume keine Versteckmöglichkeiten für Zauneidechsen. Die restlichen Randbereiche bieten durch dichten Bewuchs der Strauch- und Baumschicht keine Sonnenplätze und keine bodennahen Versteckmöglichkeiten. Zudem eignet sich das Vorhabengebiet durch fehlenden offene Bodenbereiche oder Mauerspalt nicht zur Eiablage. Eine Habitateignung der Fläche für die Art sowie für weitere artenschutzrechtlich relevanten Arten ist nicht gegeben.

## **6 Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse**

In der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse erfolgt eine artbezogene Wirkprognose, ob und in welcher Intensität für die relevanten Arten die Verbotsbestände des § 44 BNatSchG im Rahmen der Umsetzung des geplanten Vorhabens eintreten können. Die Prüfung erfolgt für jede Art bzw. Artengruppe separat. Um den artenschutzrechtlichen Verbotsbeständen nach § 44 BNatSchG vorzubeugen, werden entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verfasst und auch (wenn nötig) weitere, vertiefte artspezifische Untersuchungen empfohlen.

Bei der Relevanzbegehung konnte mögliches artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial in den Artengruppen Vögel und Fledermäuse festgestellt werden.

### **6.1 Artengruppe Fledermäuse**

#### **Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

Bei der Relevanzbegehung konnten keine Fledermäuse oder Spuren von Fledermäusen beobachtet werden. Ein Vorkommen von vereinzelt Tagesquartieren ist jedoch auf Grund der Einflugmöglichkeiten und potenziellen Hangplätzen nicht auszuschließen. Winterquartiere können aus fachgutachterlicher Sicht nicht ausgeschlossen werden, sind jedoch aufgrund der großen Offenbereiche und fehlender Isolierung im Scheunengebäude und der vorhandenen Störung durch Menschen im Hallengebäude und Hauptgebäude sehr unwahrscheinlich. Zu Tötungen oder Verletzungen von Individuen kommt es insbesondere bei nicht mobilen Jungtieren oder Tieren im Winterschlaf. Zu diesem Zeitpunkt werden Tiere durch Eingriffe zum Verlassen der Wochenstuben bzw. zum Aufwachen im Winter (Energieverlust) gezwungen, welches im schlimmsten Fall zum Tod der Tiere (bzw. Jungtiere) führen kann. Außerhalb der Winterschlafzeit und der Wochenstubenzeit befinden sich nur mobile Individuen an/in den Gebäuden. Vereinzelt adulte Tiere, die sich zu dieser Zeit potenziell an dem Gebäude aufhalten würden, wären in der Lage davonzufiegen. Bei Abriss bzw. Umbau der Gebäude außerhalb der Wochenstubenzeit und außerhalb der Winterschlafzeit ist nicht mit einem Verstoß gegen den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu rechnen. Alternativ können die Gebäude bis Ende September unter fachlicher Aufsicht versiegelt werden, um auszuschließen, dass Fledermäuse in den Gebäuden überwintern. Es muss sichergestellt werden, dass

sich zum Zeitpunkt der Versiegelung keine Individuen in den Gebäuden im Zwischenquartier befinden. Bei einer Entnahme des sich auf der Fläche befindenden Höhlenbaumes sind die Höhlen vorher auf Besatz von Fledermäusen oder anderen Kleinsäugetern zu überprüfen um einen Verstoß gegen den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden. Nach aktueller Planung soll der Habitatbaum auf der Fläche verbleiben.

### **Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Manche Fledermausarten sind sehr lichtempfindlich. Besonders Arten aus der Gattung *Myotis* und Langohrfledermäuse gelten als äußerst sensibel gegenüber einer Aus- bzw. Anleuchtung ihrer Quartiere bzw. der dazugehörigen Ein- und Ausflugöffnungen. Die baubedingte Einwirkung von Licht auf potenzielle Fledermausquartiere in der Umgebung, kann zu einer Beeinträchtigung der betroffenen Lebensstätte führen. Daher sollten die Zeiten der Bauarbeiten möglichst tagsüber stattfinden und die Baustelle während der Nacht nicht stark ausgeleuchtet sein.

Mit Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahme ist ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht gegeben.

### **Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG**

Aufgrund des nur vorhandenen Quartierpotenzials der Gebäude für Fledermäuse kann eine Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden, dennoch sind potenziell vor allem einzelne Tagesquartiere zu erwarten. Durch das Aufhängen von zwei Fledermausflachkästen pro Gebäude an Bestandsgebäuden im räumlich-funktionalen Umfeld als vorgezogene Maßnahme kann ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Es besteht die Möglichkeit, die Quartierhilfen nach Abschluss der Baumaßnahmen an das neue Gebäude umzuhängen. Von den somit sechs Quartierhilfen sollten mindestens drei winterfest sein, um entfallende potenzielle Winterquartiere auszugleichen.

## **6.2 Artengruppe der europäischen Vogelarten**

### **Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

Es wurde eine Nisthilfe und ein Nest am Hallengebäude vorgefunden. Weitere Nistmöglichkeiten sind am Hallengebäude und Scheunengebäude vorhanden. Die Nutzung der Bäume und Sträucher der Fläche als Nistmöglichkeit kann nicht ausgeschlossen werden. Bei dem geplanten Vorhaben ist somit eine Tötung oder Verletzung von Individuen insbesondere von nicht mobilen Jungvögeln sehr wahrscheinlich.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach §§ 39 und 44 BNatSchG ist der Beginn eventueller Rodungsarbeiten sowie der Abbruch-/Umbauarbeiten außerhalb der Brutperiode, zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen.

Mit Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht gegeben.

### **Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Durch die geplanten Abrissarbeiten kann es zu Störungen von europäischen Vogelarten in ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Dies kann zu Flucht- und Meideverhalten bei den vorkommenden Arten führen. Es ist jedoch mit keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen zu rechnen, da es sich hier durch die innerstädtische Lage um ubiquitäre Arten handelt, welche an Störungen angepasst sind.

Ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht gegeben.

### **Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG**

Die bei der Relevanzbegehung vorgefundene Nisthilfe, das Nest sowie potenzielle weitere Nistmöglichkeiten sind zu ersetzen. Dazu sind an Bestandsgebäuden oder Bäumen im räumlich-funktionalen Umfeld Ersatzhabitats anzubringen (siehe **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Nahrungshabitats werden durch den Abbruch der Gebäude bzw. das Vorhaben nicht beeinträchtigt, es sind ausreichend vergleichbare Nahrungshabitats in direkter Umgebung vorzufinden.

Durch die vorhandenen Lebensstätten im näheren Umfeld ist die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, sodass die potenziell betroffenen Arten ausweichen können.

Ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG somit nicht gegeben.

## **7 Maßnahmenkonzept**

### **7.1 Vermeidungsmaßnahmen**

Definition: Ziel von Vermeidungsmaßnahmen ist es, dass bei der Umsetzung eines Vorhabens, die damit verbundenen Beeinträchtigungen von geschützten Arten vollständig unterbleiben oder so weit abgemildert werden, dass die Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 nicht ausgelöst werden. Der Verbotstatbestand gilt im Zuge des Vorhabens als abgewendet, wenn es zu keiner vermeidbaren Tötung kommt, sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert und die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (LANA, 1996).

#### **V1 | Zeitenregelung zur Gehölzrodung und Abrisstätigkeit**

Aus artenschutzrechtlichen Gründen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach §§ 39 und 44 BNatSchG ist der Beginn der Abrissarbeiten außerhalb der Brutzeit der Vögel und außerhalb der Wochenstubenzeit und Winterschlafzeit der Fledermäuse zu legen. Kann von einer Entfernung der Bestandsvegetation nicht abgesehen werden so müssen diese aus artenschutzrechtlichen Gründen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach §§ 39 und §44 BNatSchG außerhalb der Vegetationsperiode und außerhalb der Brutperiode europäischer Brutvogelarten sowie außerhalb der Wochenstubenzeit der Fledermäuse beseitigt werden. Der Abrissbeginn soll zwischen 01. Oktober und 31. Oktober stattfinden, um zu vermeiden, dass Fledermäuse in ihrem Winterquartier zu Schaden kommen. Mobile adulte Tiere können ausweichen.

Alternativ können die Gebäude vor dem 31. Oktober versiegelt werden, um zu verhindern, dass Fledermäuse keine Einflugmöglichkeit mehr haben. Somit kann ausgeschlossen werden, dass Fledermäuse in den Gebäuden überwintern. Es muss sichergestellt sein, dass keine Tiere in den Gebäuden eingeschlossen werden.

## **V2 | Kontrolle der Baumhöhle**

Vor einer eventuellen Entnahme des Höhlenbaumes müssen die sich im Baum befindenden Höhlen mittels Endoskopie auf Besatz durch Fledermäuse oder anderen überwinternden Kleinsäugetern überprüft werden. Bei Besatz ist das weitere Verfahren mit der Unteren Naturschutzbehörde abzusprechen.

## **7.2 Minimierungsmaßnahmen**

Definition: Unter Minimierung sind alle Handlungen zu verstehen, die darauf abzielen [...] ein Vorhaben planerisch und technisch so zu optimieren, dass die möglichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben weitestgehend minimiert werden. Die teilweise Vermeidung von Beeinträchtigungen wird auch als Minimierung bezeichnet (LANA, 1996).

### **M1 | Größtmöglicher Erhalt der Baum- und Strauchvegetation**

Um die Habitate in innerstädtischen Lagen nicht weiter zu minimieren, sollte die Baum- und Strauchvegetation möglichst erhalten bleiben. Abgängige Bäume müssen durch Pflanzung heimischer Baumarten ersetzt werden. Um die Rodung der Sträucher und Heckenstrukturen auf der Fläche als Brutstätte und Nahrungshabitat auszugleichen, soll in der Freiflächengestaltung die Neuanlage von Hecken mit heimischen Arten berücksichtigt werden. Eine Liste der heimischen Gehölze befindet sich im Anhang (**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

### **M2 | Nächtliche Beleuchtung der Baustelle**

Während der Aktivitätszeit der Fledermäuse (März bis September, abhängig von der jährlichen Witterung) sollten die baulichen Maßnahmen vorwiegend tagsüber durchgeführt werden, auf eine nächtliche Beleuchtung (im Außenbereich) ist zu verzichten. Wird eine Beleuchtung aus verkehrssicherungs- oder ähnlichen Gründen notwendig ist die Beleuchtung insekten- und fledermausfreundlich (siehe M3) zu gestalten.

### **M3 | Schonendes Beleuchtungskonzept**

Zur Verringerung von Störungen der Fauna im und um das Plangebiet sind die Straßen- und sonstige Außenbeleuchtung insekten- und fledermausfreundlich zu gestalten. Folgende Maßnahmen und Grenzwerte sind dabei umzusetzen und zu beachten:

- Verzicht auf das Anstrahlen von Bäumen und Fassaden
- Bodennahe Anbringung der Außenbeleuchtung
- Ausrichtung des Lichts ausschließlich auf die Wege
- In Bereichen, wo dies möglich ist: Vermeidung einer dauerhaften Beleuchtung nachts zwischen 23:00 und 06:00 Uhr

- Die Oberflächentemperatur der Leuchtkörper darf 40°C nicht überschreiten
- Verwendung insektenschonender LED-Leuchten (oder anderer insektenverträglichen Leuchtmittel)
- Nach unten konzentrierter Beleuchtung mit wenig Streulicht
- Abgeschirmte Leuchtkörper mit geschlossenem (staubdichtem) Gehäuse

### 7.3 Ersatzmaßnahmen

Definition: Unter Ersatz sind alle Maßnahmen zu verstehen, die darauf abzielen, die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichwertiger Weise wiederherzustellen. Vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind vor Beginn der Bauarbeiten durchzuführen, sodass durchgehend eine ökologische Funktionalität gegeben ist.

#### **CEF1 | Vogelnistkästen**

Aufgrund des Wegfalls der potenziellen Quartiere am Scheunengebäude sowie am Hallengebäude sind pro Gebäude zwei Halbhöhlenkästen an Gebäuden im räumlich-funktionalen Umfeld als vorgezogene Maßnahme zu montieren. Die sich bereits am Hallengebäude befindenden Nester müssen zusätzlich ausgeglichen werden. Es müssen demnach insgesamt folgende Nisthilfen verwendet werden:

- 6 Halbhöhlenkästen

Bei einer eventuellen Entnahme des Habitatbaumes ist der daraus resultierende Habitatverlust an Bäumen im räumlich-funktionalen Umfeld als vorgezogene Maßnahme auszugleichen:

- 2 Nisthilfen mit einer Fluglochweite von 32 mm

Die Nisthilfen müssen in 3 bis 5 m Höhe mit einer Süd-Ost-Exponierung ausgerichtet sein. Ein freier An- und Abflug ist sicherzustellen.

#### **CEF2 | Fledermauskästen**

Aufgrund des Wegfalls der potenziellen Quartiere an den drei Gebäuden sind pro Gebäude zwei Fledermausflachkästen an Gebäuden im räumlich-funktionalen Umfeld als vorgezogene Maßnahme zu montieren. Diese können nach Abschluss der Bauarbeiten an den Neubau umgehängt werden. Es müssen demnach insgesamt folgende Quartierhilfen verwendet werden:

- 6 Fledermausflachkästen, davon sollten mindestens drei winterfest sein

Bei einer eventuellen Entnahme des Habitatbaumes ist der daraus resultierende Habitatverlust an Bäumen im räumlich-funktionalen Umfeld als vorgezogene Maßnahme auszugleichen:

- 2 Fledermaushöhlenkästen

Die Fledermauskästen sind in etwa 4 - 5 Metern Höhe an der Süd- bis Ostseite von Gebäuden/Bäumen anzubringen. Ein freier An- und Abflug ist sicherzustellen.

## 8 Zusammenfassung und Fazit

Bei der Relevanzbegehung konnten eine künstliche Nisthilfe (Halbhöhlenkasten) und ein natürliches Vogelnest außen am Gebäude nachgewiesen werden. Ein Habitatpotenzial für Gebäudebrüter ist aus fachgutachterlicher Einschätzung aufgrund der offenen Balkenkonstruktionen sowie Zugänglichkeit gegeben. Fledermäuse oder Spuren von Fledermäusen wurden zum Zeitpunkt der Begehung nicht gesichtet. Ein gewisses Fledermausquartierpotenzial (Tagesquartiere) konnte jedoch nicht ausgeschlossen werden. Auch Winterquartiere können nicht ausgeschlossen werden, sind aber auf Grund fehlender Dämmung und regelmäßiger Störung unwahrscheinlich.

Ein Habitatpotenzial für Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) ist nicht gegeben. Hier sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Die potenziellen Quartiere an und in den Gebäuden sollen mittels Anbringung von mindestens sechs Halbhöhlenkästen für gebäudebrütende Vogelarten (CEF1) sowie sechs Fledermauskästen (CEF2), wovon mindestens drei winterfest sein sollen, ersetzt werden.

Der Beginn der Abrissarbeiten sowie notwendige Rodungsarbeiten sollen außerhalb der Brutperiode heimischer Vogelarten sowie außerhalb der Wochenstubezeit und Winterschlafzeit der Fledermause stattfinden (V1). Somit ist ein Beginn der Abrissarbeiten zwischen 1. Oktober und 31. Oktober möglich. Alternativ können die Gebäude vor dem 31. Oktober versiegelt werden, um eine Nutzung als Winterquartier auszuschließen. Somit kann der Zeitraum eines möglichen Beginns der Abrisstätigkeiten bis Ende Februar verlängert werden. Um weitere Störfaktoren zu minimieren, soll die nächtliche Arbeit und Ausleuchtung der Baustelle vermieden werden (M1). Des Weiteren ist auf ein schonendes Beleuchtungskonzept zu achten (M2).

Der sich auf der Fläche befindende Habitatbaum bietet ein Quartierpotenzial (Tagesplätze, Wochenstube, Winterquartier) für Fledermäuse und Nistpotenzial für höhlenbrütende Vogelarten. Der Baum kann auch Kleinsäugern ein Winterquartier bieten. Nach aktuellem Planungsstand soll dieser Baum erhalten bleiben. Bei eventueller Entnahme dieses Baumes muss im Vorfeld eine Kontrolle der Höhlen auf Besatz überprüft werden (V3). Ein Verlust des Habitatbaumes soll mit dem Anbringen von zwei Vogelnisthilfen (CEF1) und zwei Fledermausquartierhilfen (CEF2) an Bäumen im räumlich-funktionalen Umfeld als vorgezogene Maßnahme ausgeglichen werden.

Auf Grundlage einer Relevanzbegehung konnten die Ergebnisse ausreichend naturschutzfachlich plausibel begründet werden und so vorsorgeorientierte Annahmen konsequent bis auf die Ebene erforderlicher Maßnahmen aufgezeigt werden. So wurden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen formuliert, wie artenschutzrechtliche Konflikte, die bei dem Vorhaben möglicherweise entstehen, überwunden werden können. Hierzu zählen auch die Maßnahmen, die vor dem Eingriff zu erfolgen haben, die sogenannten CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*), deren Wirksamkeit bereits vor dem Eingriff gewährleistet sein muss.

Aufgrund der innerstädtischen Lage ist nicht mit einem Habitatpotenzial für besonders gefährdete planungsrelevante Arten zu rechnen. Allgemein gilt aber, dass ein Brutvogel- und Fledermausvorkommen nur mit mehreren Begehungen zwischen März – September sicher nachgewiesen werden kann. Nach fachgutachterlicher Einschätzung werden aufgrund des Habitatpotenzials keine umfangreichen Kartierungen notwendig, um artenschutzrechtliche Konflikte und erforderliche Maßnahmen abzuarbeiten. Auf Grundlage der Relevanzbegehung ist grundsätzlich nicht mit Verbotsbeständen nach § 44 BNatSchG zu rechnen.

Abschließend hat jedoch die zuständige Fachbehörde zu entscheiden ob Detailkartierungen zur rechtssicheren Abarbeitung des Artenschutzes erfolgen müssen.

## **9 Literatur- und Quellenverzeichnis**

### **Literatur**

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. – 2. Aufl., Aula, Wiebelsheim, 3 Bände
- BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos, Stuttgart.
- GEDEON ET AL. (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Mü
- MLR (Hrsg.) (2014): Im Portrait – die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie. Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) in Zusammenarbeit mit der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Bearbeitung: GÖG Gruppe für ökologische Gutachten, Karlsruhe. 144 S.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Die neue Brehm Bücherei, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.
- SÜDBECK, P. et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

### **Kartendienste**

LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Daten- und Kartendienst.

### **Online-Quellen**

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (online): „Wissenschaftliches Informationssystem zum Internationalen Artenschutz“, online abgerufen im Juli 2024 auf: [wisia.de](http://wisia.de)
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (online): „Rote Listen und Artenverzeichnisse“, online abgerufen im Juli 2024 auf: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/rote-listen>

### **Gesetze**

- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
- NATURSCHUTZGESETZ (Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft, NatSchG) vom 23.06.2015 (GBl. S. 585)
- RICHTLINIE 79/409/EWG (Rat der Europäischen Gemeinschaften 1979) über die Erhaltung wildlebender Vogelarten: Vogelschutzrichtlinie
- RICHTLINIE 92/43/EWG (Rat der Europäischen Gemeinschaften 1992) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenwelt (Fauna-Flora-Habitat Richtlinie)

## 10 Anhang

### 10.1 Bilddokumentation



Abbildung 3: Dachbereich der Scheune



Abbildung 4: Dachbereich des Hauptgebäudes



Abbildung 5: Außenbereich des Hallengebäudes, Einflugmöglichkeiten in den Dachbereich und Vogelnisthilfe



Abbildung 6: Dachbereich des Hallengebäudes



Abbildung 7: Habitatbaum

## 10.2 Liste heimischer Gehölzarten für die Gemeinde Weingarten

Arttabelle nach der Landesanstalt für Umweltschutz, Baden-Württemberg

Feldahorn (*Acer campestre*)  
Spitzahorn (*Acer platanoides*)  
Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)  
Hängebirke (*Betula pendula*)  
Hainbuche (*Carpinus betulus*)  
Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)  
Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*)  
Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*)  
Gewöhnliches Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)  
Rotbuche (*Fagus sylvatica*)  
Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*)  
Gewöhnlicher Liguster (*Ligustrum vulgare*)  
Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)  
Vogelkirsche (*Prunus avium*)  
Schlehe (*Prunus spinosa*)  
Stiel-Eiche (*Quercus robur*)

Echter Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*)

Hundsrose (*Rosa canina*)

Sal Weide (*Salix caprea*)

Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*)

Sommer-Linde (*Tilia platyphyllos*)

Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*)